

Satzung des Fördervereins „ERCI Förderverein Jungpanther e.V.“

Präambel:

In der Region 10 entwickelt sich seit Jahren der Sport Eishockey. Maßgeblich hierfür sind die Erfolge des ERC Ingolstadt Eishockey GmbH in der Deutschen Eishockey Liga. Um den Eishockey Sport aber auch im Amateurbereich nachhaltig zu entwickeln und zu fördern ist es notwendig die jungen Nachwuchsspieler systematisch zu fördern und an einen qualifizierten Leistungsstand heranzuführen. Dies geschieht über die Jugend und Nachwuchsabteilungen des ERC Ingolstadt e.V. Dafür müssen aber im notwendigen Umfang Material und Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden. Auch die Organisation und die Teilnahme von Jugendturnieren sowie der Spielbetrieb in den Amateurlassen des Deutschen Eishockey Bundes erfordert erhebliche Mittel. Diese Mittel sind über den normalen Vereinsbetrieb des ERC Ingolstadt e.V. nicht darstellbar bzw. beschaffbar. Insoweit soll der Förderverein tätig werden und die notwendigen Mittel beschaffen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen ERCI Förderverein Jungpanther.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

1. die Situation von Nachwuchsspielern des Eishockeys in der Region 10 zu verbessern um somit den Sport des Eishockeys nachhaltig zu fördern und zu entwickeln und
2. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften (§ 58 Nr.1 AO), insbesondere des ERC Ingolstadt e.V.
3. Dieser Zweck wird für den oben erwähnte Bereich Eishockey sowie den gemeinnützige ERC Ingolstadt E.V. insbesondere verwirklicht durch:
 - Hilfen (auch finanzieller Art) zur Beschaffung von Ausrüstung und Material;
 - Unterstützung von des ERC Ingolstadt e.V. sowie der Nachwuchsspieler bei der Ausrichtung und Teilnahme von Eishockey - Turnieren;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, insbesondere

- a) der Förderung des Sports und
- b) der Förderung der Jugendhilfe.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Zuwendungen, die mit der Auflage geleistet werden, diese an eine bestimmte natürliche Person weiterzuleiten, sind nicht steuerbegünstigt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern. Natürliche Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch aktive Mitarbeit und Leistung eines Vereinsbeitrags.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein wird von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben, dessen Höhe und Fälligkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode eines Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären.
7. Ein Ausschluss ist möglich, wenn
 - 7.1. ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder
 - 7.2. durch sein Verhalten nachhaltig den Zweck oder das Ansehen des Vereins grob schädigt oder
 - 7.3. wiederholt die Satzung verletzt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegeben werden. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Beschlusses über die Ausschließung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss mit der Mehrheit ihrer ordentlichen Mitglieder. Wird die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen, so gilt der Beschluss über die Ausschließung als nicht erlassen.

§ 6 Vereinsorgane/ Vergütung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Gesamtvorstand und
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten – Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem dritten Vorsitzenden,
 - dem vierten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des dritten Vorsitzenden und des vierten Vorsitzenden erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in offener Abstimmung gewählt.

Soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann auch die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des dritten Vorsitzenden und des vierten Vorsitzenden in offener Abstimmung erfolgen. Auf Vorschlag des Wahlleiters und soweit keiner der Wahlberechtigten widerspricht, kann der Gesamtvorstand auch in offener en block Abstimmung gewählt werden.

Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so kann der Gesamtvorstand unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

4.1. Vergütung der Vorstandsmitglieder

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Grundlage des § 7 Nr. 4 der Satzung und im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG in folgender Höhe:

- 1. und 2. Vorstand, Kassier, Schriftführer 100 % = € 720,--
- Weitere Vorstände, Beisitzer 50 % = € 360,--

5. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle wichtigen Geschäfte und regelt einvernehmlich die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß in Textform mit einer Frist von einer Woche geladen sind und mindestens 3 der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der erste Vorsitzende wird durch den zweiten Vorsitzenden, der zweite Vorsitzende wird durch den dritten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende durch den vierten Vorsitzenden vertreten. Die Vertreterbefugnis wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung.
8. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgaben beauftragen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigen.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der dritte Vorsitzende und der vierte Vorsitzende.
2. Der Verein kann durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in Textform und ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines jeden Mitglieds zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies beantragt. Die Einberufung hat durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung des Kassenprüfers,
 - die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Immobilien,
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte ist nicht möglich.
5. Die Beschlüsse werden soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und einem der weiteren Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Vorstandsmitglied und auf Verlangen jedem ordentlichen Mitglied auszuhändigen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Als Rechnungsprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
2. Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Kassenbücher und Belege des Vereins zu gewähren. Die Vereinsmitglieder, die Mitglieder des Vorstands oder des Vereinsausschusses sind nicht berechtigt auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2), der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den ERC Ingolstadt e.V. zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockeys sowie für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 12 Information des Finanzamtes

1. Vorgänge nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, ebenso die Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft oder die Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung in Ingolstadt am 30.06.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt am Tag des Eintrags ins Vereinsregister in Kraft.

